



Geschäftsordnung

BUND DER DEUTSCHEN
KATHOLISCHEN JUGEND

Diözese Eichstätt

verabschiedet am 21. November 2009
auf der BDKJ-Diözesanversammlung

Geschäftsordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Eichstätt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Eichstätt. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn einzureichen.
- (3) Die Organe des Diözesanverbandes und die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Dekanatsverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.
- (3) Alle unter (1) und (2) genannten Unterlagen werden in elektronischer Form versandt.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der gewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt. Wer den Vorsitz führt, darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4), können mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 9 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) ¹Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 - 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4. Antrag auf Vertagung,
 - 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 9. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - 10. Antrag auf Nichtbefassung,
 - 11. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss,
 - 12. Antrag auf sachliche Richtigstellung,
 - 13. Antrag auf Ausschluss, bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und
 - 14. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Wenn eine ordentlich einberufene Diözesanversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen unter gleicher Tagesordnungsangabe eine neue Diözesanversammlung einzuberufen, wobei dann die Beschlussfähigkeit aufgrund der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gegeben ist.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Aufzeigen von Stimmkarten) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung geheim abzustimmen.
- (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- (6) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. Nimmt ein Dekanatsverband, ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation seine ruhende Mitgliedschaft (§8 Diözesanordnung) wieder auf, ist dies spätestens eine Woche vor der Diözesanversammlung schriftlich dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

§ 16 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht der Diözesanversammlung angehören müssen. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt nur auf Antrag aus der Diözesanversammlung geheim.

Der Wahlausschuss bestimmt selbst aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert ein Jahr. Kandiidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, dann endet ihre/seine Amtszeit im Wahlausschuss mit Bekanntgabe ihrer/seiner Kandidatur.

Aufgaben des Wahlausschusses sind:

1. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlausschreibung
2. Suche und Anfrage von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten
3. Entgegennahme von Vorschlägen für das zu besetzende Amt

4. Bereitstellung von Informationen über das jeweilige Amt und diesbezügliches Gespräch mit jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten
5. Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur aufgrund eingegangener Wahlvorschläge und Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
6. Führen der Vorschlagsliste
7. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
8. Anfertigung eines Wahlprotokolls
9. Einladung der Kandidierenden zur Diözesanversammlung

§ 17 Wahlausschreibung

Die Wahl des Diözesanvorstands wird spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit sich schriftlich vorzustellen. Falls eine solche Vorstellung vorliegt, wird diese dem zweiten Versammlungsversand beigelegt.

§ 18 Wahlprozedere

Der Wahlausschuss leitet generell die Wahlen. Ausnahme bildet die Wahl zum Wahlausschuss, welche vom Diözesanvorstand geleitet wird. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

(1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und Wahlmodus gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung.

(2) Die Kandidatinnen- und Kandidaten-Liste

Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Kandidatinnen- und Kandidaten-Vorschläge gemacht werden. Wahlvorschläge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, den Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gemacht werden. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen. Die vorgeschlagenen Personen werden befragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.

(3) Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird bei Bedarf zuvor ausgelost.

(4) Die Kandidatinnen- und Kandidaten-Befragung

Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung). Über die Beantwortung der Frage entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Auch die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(5) Die Personaldebatte

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom

Wahlausschuss geleitet und findet nach Kandidatinnen und Kandidaten getrennt statt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(6) Der Wahlgang

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim abzustimmen. Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei dürfen aber nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich. Inoffizielle, leer abgegebene, unleserliche oder mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Sie gelten als nicht abgegeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen im 1. oder 2. Wahlgang auf sich vereinigen kann. Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(7) Wahlannahme

Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird sie oder er vom Vorsitzenden des Wahlausschusses befragt, ob sie oder er die Wahl annimmt. Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Verfahren.

§ 19 Anfertigung des Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf und Ausgang der Wahl und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 20 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen in elektronischer Form zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll spätestens bei der Einladung zur nächsten Diözesanversammlung. Gehen Einsprüche gegen das Protokoll ein, muss die nächste Diözesanversammlung das Protokoll genehmigen.

§ 21 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Vorsitzenden der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände (§ 12 (4) der Diözesanordnung) und der Dekanatsverbände (§ 13 (4) der Diözesanordnung). Er tagt mindestens zweimal jährlich zur Beratung des Diözesanvorstandes sowie zur Kontrolle dessen Arbeit und zur Koordination der Arbeit der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände.

Ausschüsse

§ 22 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Der Diözesanvorstand erhält die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanvorstand auf zwei Jahre berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Diözesanvorstand Mitglieder nachbenennen.
- (4) Der Diözesanvorstand beruft innerhalb von acht Wochen die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 23 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ausschüsse geben sich eigene Fristen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (4) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

§ 24 Auflösung der Ausschüsse und Kommissionen

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 26 Auflösung des Diözesanverbandes

Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(Verabschiedet von der BDKJ-Diözesanversammlung am 21.11.2009 in Pfünz.)